

Vereinbarung

vom 3. Mai 2011 in der Fassung vom 20. Februar 2025

PRÄAMBEL

Nach dem Einheiten- und Zeitgesetz (EinhZeitG) ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) für die Sicherung der Einheitlichkeit im Messwesen zuständig. Dazu gehört insbesondere die Weitergabe der Maßeinheiten im Sinne der metrologischen Rückführbarkeit. Bei der Weitergabe der Einheiten bedient sich die PTB vorrangig akkreditierter Kalibrierlaboratorien, aber auch Eichbehörden der Bundesländer sowie Designierter Institute nach CIPM MRA.

Zur Förderung der Einheitlichkeit im Messwesen und mit dem Ziel einer ergänzenden fachlichen Unterstützung wird bei der PTB ein Gremium zur Erarbeitung von messtechnischen Grundlagen für Kalibrierungen eingesetzt, bei dem die PTB und akkreditierte Kalibrierlaboratorien eng zusammenarbeiten. Dieses Gremium trägt die Bezeichnung „Deutscher Kalibrierdienst (DKD)“ und steht unter der Leitung der PTB. Ziel des DKD ist die aktive Mitwirkung bei der nationalen, europäischen und internationalen Regelsetzung für den Bereich des Kalibrierwesens.

Auf europäischer Ebene werden Kalibrierrichtlinien unter der Mitwirkung der European Association of National Metrology Institutes - EURAMET e. V. - erarbeitet. Der DKD versteht sich insoweit als nationales Spiegelgremium zu EURAMET e. V. Durch die Mitgliedschaft der PTB in EURAMET e. V. ist eine enge fachliche Verbindung und somit eine Brücke zwischen der nationalen und der europäischen Ebene geschaffen.

Nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) ist die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) alleinige nationale Akkreditierungsstelle. In diesem Zusammenhang ist die DAkkS auch zuständig für die Akkreditierung von Kalibrierlaboratorien in der Bundesrepublik Deutschland. Der Akkreditierungsprozess wird durch den Stand der Technik beschreibende Kalibrierrichtlinien und -leitfäden unterstützt. Durch Einbringung des fachlichen Know-hows und Mitwirkung bei der Erarbeitung von Kalibrierrichtlinien und -leitfäden unterstützt der DKD insoweit die Akkreditierungstätigkeit der DAkkS.

§ 1

GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Mitglieder im „Deutschen Kalibrierdienst“ (DKD), einem Gremium der PTB. Am DKD können sich neben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) insbesondere interessierte akkreditierte Kalibrierlaboratorien, aber auch Eichbehörden und Designierte Institute nach CIPM MRA beteiligen. Die Leitung und Koordination des DKD obliegt der PTB.

1.2 Der DKD erhält eine Geschäftsstelle in der PTB. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand des DKD und die Fachausschüsse bei ihrer Arbeit, der Betreuung ihrer Mitglieder.

1.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch diese Vereinbarung oder die tatsächliche Zusammenarbeit weder eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts gemäß § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuches noch eine sonstige Organisationsform begründet wird.

1.4 Die Parteien dieser Vereinbarung werden im Folgenden auch Mitglieder genannt.

§ 2

ZIELE, AUFGABEN

2.1 Die wesentlichen Ziele des DKD sind die Förderung des Kalibrierwesens im Sinne der Weitergabe der Einheiten, insbesondere die Förderung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern und die Erarbeitung von Kalibrierrichtlinien (DKD-R) und weiteren DKD-Dokumenten, die den Stand der Technik darstellen und als Grundlage für Akkreditierungsverfahren bzw. für Fachbegutachtungen dienen können.

2.2 Die Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch Bearbeitung folgender Aufgaben:

- a) Information der Mitglieder über neue nationale und internationale Entwicklungen im Mess- und Kalibrierwesen auf Versammlungen oder in sonstiger Weise,
- b) aktive Mitarbeit im Rahmen der nationalen, europäischen und internationalen Regelsetzung für den Bereich des Kalibrierwesens,
- c) Herausgabe von Veröffentlichungen und Schriftreihen,
- d) Förderung von Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende im Kalibrierwesen,
- e) Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des DKD,
- f) Förderung von Ringvergleichen/Vergleichsmessungen.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

3.1 Die Mitgliedschaft im DKD muss mit dem in der Anlage genannten Formular schriftlich beantragt werden. Es gibt keinen Rechtsanspruch von interessierten Stellen auf Mitgliedschaft im DKD. Jedes Mitglied benennt eine Kontaktperson für die Mitwirkung am Deutschen Kalibrierdienst. Die PTB ist automatisch Mitglied des DKD.

3.2 Für die Mitwirkung im DKD gibt es folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

3.2.1 Als ordentliches Mitglied können zugelassen werden:

- a) von der DAkkS akkreditierte Kalibrierlaboratorien,
- b) Eichbehörden,
- c) Designierte Institute (DI) nach CIPM MRA¹.

Ordentliche Mitglieder müssen ihren Sitz in Deutschland haben.

3.2.2 Als außerordentliches Mitglied können folgende Organisationen zugelassen werden:

- a) akkreditierte Kalibrierlaboratorien, welche sich nicht in Deutschland befinden,
- b) akkreditierte Kalibrierlaboratorien in Deutschland, die nicht von der DAkkS akkreditiert sind,
- c) am CIPM MRA teilnehmende Nationale Metrologie-Institute (NMI) und Designierte Institute (DI).

Bei Multistandortakkreditierungen gilt der Standort der Akkreditierungsinhaberin, auch im Fall von 3.2.1.

3.2.3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des DKD aktiv unterstützt und nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft erfüllt.

3.2.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag von Mitgliedern des Vorstands solchen natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den DKD erworben haben. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied ist auch posthum möglich.

¹ CIPM MRA = Multilaterales Abkommen des Internationalen Komitees für Maß und Gewicht

3.3 Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß 3.2 a) bis c) entscheidet die DKD-Geschäftsstelle. Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied kann von der Geschäftsstelle aus sachlichem Grund (vgl. hierzu auch 3.5 a) bis c)) abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung kann Beschwerde beim Schlichtungsausschuss gemäß § 7 dieser Vereinbarung eingelegt werden. Über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften gemäß 3.2 d) entscheidet der Vorstand.

3.4 Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft im DKD jederzeit durch Kündigung beenden. Die Kündigung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

3.5 Auf Beschluss des Vorstandes mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Mitgliedschaft im DKD beendet werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) die schuldhafte Schädigung des DKD oder seiner Reputation,
- b) die Zuwiderhandlung gegen die Ziele und Bestrebungen des DKD,
- c) die Schädigung der Interessen des DKD oder der Reputation der PTB.

Dem hiernach auszuschließenden Mitglied ist vor Umsetzung des Ausschlusses schriftlich anzukündigen, dass und aus welchen Gründen es von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden soll. Es kann sich innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Ankündigung schriftlich zu dem geplanten Ausschluss äußern oder innerhalb dieser 30 Tage erklären, dass es Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme vor dem Schlichtungsausschuss erhalten wolle. Zum Zwecke der Stellungnahme vor dem Schlichtungsausschuss ist das Mitglied schriftlich zu laden. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist eine Beschwerde nicht zugelassen.

3.6. Die Mitgliedschaft im DKD ist kostenfrei. Eventuell anfallende Kosten zur Teilnahme an Veranstaltungen/Sitzungen des DKD oder anderer Institutionen im Namen und Auftrag des DKD trägt jedes Mitglied selbst. Alle Tätigkeiten der Mitglieder für den DKD erfolgen auf ehrenamtlicher Basis und ohne eine Vergütung bzw. von PTB-Angehörigen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben.

§ 4

GREMIEN DES DKD

4.1 Gremien des DKD sind

- a) der Vorstand,
- b) die Fachausschüsse und ihre Unterausschüsse,
- c) die Vollversammlung aller Mitglieder.

4.2 Bei der Beschlussfassung der Gremien des DKD werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Jedes Mitglied und die PTB haben jeweils eine Stimme. Näheres regeln die Geschäftsordnungen des Vorstands und der Fachausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dabei werden Kandidaten, auf die die gleiche Zahl an Stimmen entfällt, gleichermaßen berücksichtigt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Besteht nach einer Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet der Vorsitzende bzw. der jeweilige Sitzungsleiter durch Los.

4.4 Die Vollversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern des Deutschen Kalibrierdienstes, wird vom Vorstandsvorsitzenden nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen. Ansonsten werden Abstimmungen, die der Zustimmung aller Mitglieder und somit der der Vollversammlung bedürfen, schriftlich oder elektronisch durchgeführt. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder sich am Abstimmungsverfahren beteiligen.

4.5 Die Arbeitssprache in den Gremien des DKD ist grundsätzlich deutsch.

§ 5

VORSTAND

5.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des DKD zuständig, soweit sie nicht durch diese Vereinbarung oder durch die Geschäftsordnungen einem anderen Gremium des DKD zugewiesen sind. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Ebenso ist der Vorstand zuständig für die Verabschiedung von DKD-Richtlinien und -Leitfäden.

5.2 Der Vorstand besteht aus den gewählten jeweiligen Vorsitzenden der Fachausschüsse, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Repräsentanten der PTB, der den Vorstandsvorsitz ausübt. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende wird aus den Reihen der Fachausschussvorsitzenden gewählt. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

5.3 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind im Rahmen der Ermächtigung durch den Vorstand befugt, Erklärungen im Namen des DKD abzugeben.

5.4 Der Vorstand schlägt zur Organisation des DKD eine Geschäftsordnung für den Vorstand vor, die nach Annahme durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder in Kraft tritt. Bei Abweichungen der Geschäftsordnung zu dieser Vereinbarung gilt der Inhalt der Vereinbarung vorrangig.

5.5 Treten einzelne Vorstandsmitglieder von ihrem Vorstandsamt zurück oder ist ihre Mitgliedschaft oder ihre Tätigkeit für eine juristische Person, die das Vorstandsmitglied als Repräsentanten benannt hat, beendet, so veranlasst der Vorstand unverzüglich eine Wahl für die Nachfolge im betreffenden Fachausschuss. Kann eine Nachfolge aufgrund fehlender Kandidaten vorübergehend nicht besetzt werden, so bleibt der entsprechende Vorstandssitz vorübergehend unbesetzt, bis sich ein Nachfolger findet. Die Interessen des dann vorübergehend nicht im Vorstand vertretenen Fachausschusses müssen von den anderen Vorstandsmitgliedern berücksichtigt werden.

5.6 Die PTB ist berechtigt, ihr Vorstandsmitglied jederzeit abuberufen und neu zu benennen.

5.7 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, als Sitzungsleiter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung wird den Vorstandsmitgliedern mit der Einberufung zur Verfügung gestellt.

5.8 Der Vorstand soll wenigstens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, jedoch nicht weniger als vier seiner Mitglieder anwesend sind.

5.9 In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, sofern mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder an dieser Beschlussfassung teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands in ihrer jeweils gültigen Fassung.

5.10 Über alle Sitzungen und darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Ein Exemplar des Protokolls und der Anwesenheitsliste ist jeweils in der DKD-Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Sitzungen und Protokolle des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 6

FACHAUSSCHÜSSE

6.1 Die DKD-Fachausschüsse und deren Unterausschüsse sind für bestimmte technische Sachgebiete zuständig. Insbesondere sind die Fachausschüsse für die Erarbeitung bzw. Pflege der zugehörigen DKD-Richtlinien und -Leitfäden zuständig. Jedes Mitglied des DKD kann bei der Geschäftsstelle die Aufnahme in einen oder mehrere Fachausschüsse beantragen. Die Geschäftsstelle entscheidet darüber im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachausschussvorsitzenden.

6.2 Die DKD-Geschäftsstelle führt eine Liste der Fachausschüsse und deren Unterausschüsse. Der Vorstand kann über die Einsetzung neuer Fachausschüsse bzw. die Beendigung von Fachausschüssen mit 2/3 Mehrheit entscheiden.

6.3 Der Vorstand schlägt eine Geschäftsordnung der Fachausschüsse vor, die nach Annahme durch mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder in Kraft tritt. Bei Abweichungen der Geschäftsordnung zu dieser Vereinbarung gilt der Inhalt der Vereinbarung vorrangig.

6.4 Die Fachausschüsse wählen ihre Fachausschussvorsitzenden und die jeweiligen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachausschussmitglieder für 3 Jahre ab Datum der Wahl. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

6.5 Ein Mitglied kann nur in einem Fachausschuss den Vorsitz stellen. In begründetem Einzelfall kann von Satz 1 abgewichen werden. Diesem Einzelfall muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt werden.

6.6 Der Fachausschussvorsitzende lädt mindestens einmal jährlich alle Mitglieder des Fachausschusses zu einer Sitzung ein.

§ 7

SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

7.1 Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten bezüglich des Inhalts von Kalibrierrichtlinien und -leitfäden oder Beschwerden müssen dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Sie sind vom Schlichtungsausschuss mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zu behandeln.

7.2 Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands, seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied, das vom Vorstand für eine Periode von drei Jahren gewählt wird. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

7.3 Für den Schlichtungsausschuss kann der Vorstand eine Verfahrensordnung erstellen.

7.4 Ablauf und Ergebnis der Verfahren, die dem Schlichtungsausschuss obliegen, sind zu protokollieren. Ein Exemplar des Protokolls und der Anwesenheitsliste ist jeweils in der DKD-Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 8

SONSTIGES

8.1 Die vorliegende Fassung der Vereinbarung tritt zum 20. Februar 2025 in Kraft und gilt auf unbestimmte Dauer.

8.2 Die PTB kann jederzeit mit sofortiger Wirkung die Kündigung dieser Vereinbarung erklären, sofern eine weitere Tätigkeit des DKD nicht länger mit den Interessen der PTB vereinbar ist.

8.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Vorstands mit 2/3 der Stimmen, jedoch mit mindestens vier Stimmen.

Im Auftrag

Jan Rethmeier
Leitung Referat Recht und Organisation

Anlage:

Antrag auf Mitgliedschaft im DKD

Antrag auf Mitgliedschaft im DKD

.....
Name der Organisation (juristische Person) bzw. natürlichen Person (Fördermitglied)

.....
Adresse

Akkreditierungsnummer bei Antrag eines Kalibrierlaboratoriums
(Akkreditierung durch die DAkkS, Akkreditierung Austria, SAS, DANAK usw.)

(z. B. D-K-YYYYY-ZZ):

beantragt die Mitgliedschaft im DKD als

- ☐ ordentliches Mitglied (s. Vereinbarung i. d. F. v. 20.02.2025, § 3 Ziffer 3.2.1)
- ☐ außerordentliches Mitglied (s. Vereinbarung i. d. F. v. 20.02.2025.2025, § 3 Ziffer 3.2.2)
- ☐ förderndes Mitglied (es wird gebeten kurz darzulegen, aus welchen Beweggründen eine Mitgliedschaft im DKD gewünscht wird) (s. Vereinbarung i. d. F. v. 20.02.2025, § 3 Ziffer 3.2.3)

Name der Kontaktperson und Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse (persönliche oder Funktions-E-Mail; nur eine Kontaktperson und E-Mail-Adresse pro Mitglied):

.....
Es wird um Aufnahme in den folgenden Fachausschuss / die folgenden Fachausschüsse gebeten (dazu ist eine fachliche Begründung vorzulegen):

.....
Fachausschüsse
ggf. durch Anlage ergänzen

Im Falle einer positiven Entscheidung über diesen Antrag auf Mitgliedschaft trete ich der Vereinbarung des Deutschen Kalibrierdienstes (DKD) vom 20. Februar 2025 in der jeweils gültigen Fassung als Partei bei und verpflichte ich mich, bzw. meine Organisation und die benannte Kontaktperson die Rechte und Pflichten von Mitgliedern des DKD gemäß dieser Vereinbarung anzuerkennen und einzuhalten.

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Stempel

Anlage

Informationen zum Datenschutz - Mitgliedschaft im Deutschen Kalibrierdienst -

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Deutschen Kalibrierdienst (DKD) ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) Braunschweig und Berlin, Bundesallee 100, 38116 Braunschweig, Deutschland, Tel.: +49 (0)531 592-0, E-Mail: info@ptb.de verantwortlich.

Datenschutzbeauftragte der PTB: Tel: +49 (0)531 592-8463; datenschutz@ptb.de

Die PTB stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 5 und 32 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sicher, dass Ihre Daten gegen unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung, vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind.

I. Datenverarbeitung

1. Allgemeines

Die von Ihnen mit dem Mitgliedsantrag übermittelten Informationen enthalten auch personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO und werden von der PTB auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und e DSGVO in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet, um insbesondere:

- die Voraussetzungen für die Aufnahme in den DKD zu prüfen,
- das Mitgliedschaftsverhältnis anzubahnen, durchzuführen und abzuwickeln,
- den Informationsaustausch zwischen dem DKD (und seiner Gremien, Ausschüsse und Organe) und den (jeweiligen) Mitgliedern zu gewährleisten,
- die Arbeit der DKD-Fachausschüsse zu ermöglichen,
- Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen.

Wenn bei Veranstaltungen Bildnisse angefertigt werden, werden diese nur im Einklang mit den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes, verbreitet und gespeichert und insbesondere nur zu Zwecken verwendet und weitergegeben, die mit der Arbeit des DKD unmittelbar in Verbindung stehen.

2. Darstellung von Mitgliederinformationen

Der DKD stellt die Kontaktdaten seiner Mitglieder in einem geschützten Internetportal zur Verfügung, auf das nur der DKD und seine Mitglieder Zugriff haben.

Soweit Sie darüber hinaus in die Veröffentlichung Ihrer Daten auf der Webseite des DKD eingewilligt haben, steht Ihnen selbstverständlich das Recht zu, diese Einwilligung jederzeit – auch teilweise – mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

3. Löschung Ihrer Daten

Ihre Daten werden gelöscht, wenn die Mitgliedschaft im DKD beendet wird und soweit einer Löschung nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

II. Ihre Rechte als von der Verarbeitung betroffene Person

Ihnen stehen insbesondere folgende gesetzliche Rechte zu:

Recht auf Auskunft: Sie haben gemäß Art. 15 DSGVO das Recht auf kostenfreie Auskunft über die Sie angehende Datenverarbeitung der PTB, insbesondere über:

- die Verarbeitungszwecke,
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet wurden,
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- die geplante Speicherdauer bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
- die Herkunft der Daten, wenn diese nicht von der PTB bei Ihnen erhoben worden sind

Bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens nach Art. 15 DSGVO wird die PTB Ihnen auch die übrigen, hier nicht im Einzelnen genannten, in den Absätzen 1 bis 3 des Art. 15 DSGVO vorgesehenen Informationen mitteilen.

Recht auf Berichtigung: Gemäß Art. 16 DSGVO haben Sie die Möglichkeit, unrichtige Sie angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

Recht auf Löschung: Gemäß Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Verarbeitung dieser Daten nicht mehr notwendig ist, diese rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Gemäß Art. 18 DSGVO haben Sie das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen und somit die weitere Verarbeitung dieser Daten vorerst zu verhindern. Eine solche Einschränkung tritt vor allem dann ein, wenn Sie Ihre Rechte im Sinne dieses Abschnitts wahrnehmen und in diesem Zusammenhang die jeweiligen Voraussetzungen von der PTB geprüft werden.

Recht auf Datenübertragbarkeit: Gemäß Art. 20 DSGVO haben Sie die Möglichkeit, die Sie angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format von der PTB zu erhalten, oder ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterleiten zu lassen.

Recht auf Widerspruch: Gemäß Art. 21 DSGVO haben Sie die Möglichkeit, einer auf berechtigten Interessen der PTB im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO basierenden Datenverarbeitung zu widersprechen, wenn besondere Gründe vorliegen, die die zu Grunde liegende Interessenabwägung erheblich beeinflussen.

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde: Gemäß Art. 77 DSGVO haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen geltendes Recht verstößt.

Die für die PTB zuständige Aufsichtsbehörde ist: Die/Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn,
Telefon: +49 (0)228 997799-0, E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de